

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/26/2020</b>	
<b>RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) - Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ): RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH als 100% Tochter der Kliniken des Landkreises Karlsruhe</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>4</b>	<b>Kreistag</b>	<b>14.05.2020</b>	<b>öffentlich</b>

<b>4 Anlagen</b>	1. Gesellschaftsvertrag MVZ-KLK 2. Bürgschaftserklärung 3. Darlehensvertrag 4. Gesellschaftsvertrag KLK
------------------	--

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat,

1. in der Gesellschafterversammlung der KLK, 1. der Gründung der „RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH“ als 100% Tochtergesellschaft der KLK auf Grundlage des in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
2. der Änderung des § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der KLK, der Bürgschaftsübernahme der KLK, dem Darlehensvertrag mit der KLK und der Ermächtigung der Geschäftsführung, notwendige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, die sich aus den Abstimmungen mit den zuständigen Behörden ergeben können, wenn dies nicht zu inhaltlich wesentlichen Änderungen führt, zuzustimmen.
3. der Bestellung der folgenden Personen als Geschäftsführer der RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH zuzustimmen:
  - a. Prof. Dr. Jörg Martin wird ab dem Zeitpunkt der Gründung zum Geschäftsführer der RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH bestellt. Die Bestellung ist an die Bestellung zum Geschäftsführer der RKH Regionale Kliniken Holding GmbH gekoppelt.
  - b. Susanne Stalder wird ab dem Zeitpunkt der Gründung zur Geschäftsführerin der MVZ RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH bestellt. Die Bestellung ist an die Bestellung als Regionaldirektorin der RKH KLK gGmbH gekoppelt.

## **I. Sachverhalt**

### **Allgemein**

In der ambulanten Notfallversorgung ist eine gezielte Patientensteuerung einerseits in den geeigneten Versorgungsbereich und andererseits auch entsprechend der medizinischen Behandlungsdringlichkeit gefordert.

Der Grundgedanke ist hier ein „Gemeinsamer Tresen“, also die einheitliche Anlaufstelle für alle eingehenden Notfallpatienten.

Das Ziel der KLK ist die Schaffung einer ambulanten Notfallversorgung an einem Ort in der Fürst-Stirum-Klinik (FSK) außerhalb der Sprechstunden des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes und außerhalb der zentralen Notaufnahme.

Über eine gemeinsame Ersteinschätzung erfolgt die Zuordnung des Notfallpatienten entweder bei potentiell bestehender Lebensbedrohung in die Zentrale Notaufnahme der FSK oder bei leichteren akuten Erkrankungen in die hausärztliche Praxis/Notfallversorgung.

Daher gründen die KLK ein MVZ zum Betrieb einer allgemeinmedizinischen Praxis/Notfallmedizin. Die KLK möchten sich mit der Gründung und dem Betrieb der Allgemeinmedizinischen Praxis außerdem als MVZ strategisch am Markt positionieren.

### **Konzept und rechtlicher Rahmen**

Die KLK strebt die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums an. Die Gründung eines MVZ ist nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V als Zweck der Gesellschaft grundsätzlich zulässig.

Um wie bei der KLK von steuerlichen Begünstigungen profitieren zu können, soll das MVZ als gemeinnützige Gesellschaft gegründet werden. Beim zuständigen Finanzamt wird dafür, soweit notwendig, ein Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt.

Das für die Kliniken Ludwigsburg zuständige Finanzamt hatte bereits bei der MVZ Gründung der KLB im Jahr 2014 deren Gemeinnützigkeit zugestimmt, so dass auch für den Gründungsvorgang der KLK mit einer Zustimmung zu rechnen ist.

Damit die KLK die Ausgründung vornehmen kann muss der Betrieb eines MVZ im Gesellschaftsvertrag der KLK verankert werden. Dies erfordert das Kassenarztrecht. Daher ist § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages (Anlage 4) in seiner aktuellen Form abzuändern und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

*"Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen, insbesondere zur Gründung und zum Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V."*

Auf Grund der gesetzlichen Vorgabe des § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V wird vom zuständigen Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung als eine Gründungsvoraussetzung eine Bürgschaft oder andere Sicherheitsleistung gefordert. Dies bedeutet in dem Fall, dass die KLK als Muttergesellschaft des MVZ eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen abgeben muss (Anlage 2). Damit soll gesichert werden, dass für die Kassenärztliche Vereinigung bzw. die Krankenkassen im Fall etwaiger Honorarrückforderungen und/oder Regressansprüchen für deren Seite keine finanziellen Risiken entstehen. Diese Risiken begrenzen sich auf die theoretische Möglichkeit, dass ein angestellter MVZ-Arzt nicht mehr über eine KV-Zulassung verfügt. Dieses Risikofeld wird durch entsprechende Formulierungen im Vertrag der Ärztlichen Leitung des MVZ besonders berücksichtigt. Die ärztliche Leitung des MVZ trägt demnach gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen persönlich die Verantwortung für die Einhaltung der vertragsarztrechtlichen Vorgaben aller in der MVZ gGmbH tätigen ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter. Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft heraus soll damit ausgeschlossen werden.

Nach Aufnahme des Betriebs des MVZ werden erste Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. zwei Quartalen eingehen. Damit zum Startzeitpunkt ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen und auch Startinvestitionen getätigt werden können, soll die KLK der MVZ gGmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 400 T€ gewähren. Die vollständige Rückzahlung dieses Darlehens soll innerhalb von fünf Jahren erfolgen. Die Verzinsung entspricht dabei dem Zinssatz, der der Kliniken gGmbH selbst gewährt wird (Anlage 3).

Aus umsatzsteuerlichen Gründen ist eine vollständige organisatorische Eingliederung der einzelnen Gesellschaften in die Regionale Kliniken Holding RKH GmbH notwendig. Dies ist dadurch gewährleistet, dass die Geschäftsführung der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH auch die Geschäftsführung bei allen eingegliederten Gesellschaften wahrnimmt.

Die Übernahme der Bürgschaft musste bei der MVZ KLB-Gründung laut Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht genehmigt werden, da die Vorschriften des § 88 GemO BW bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung finden.

Diese Auffassung wird nach Beschlussfassung im Kreistag auch mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen der Vorlage dieses Beschlusses (§§ 105a, 108 GemO BW) abgestimmt. Geplant ist die Gründung und Inbetriebnahme des MVZ zum 4. Quartal 2020.

Der Aufsichtsrat der KLK hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 23.03.2017 und 16.03.2020 (mit Umlaufbeschluss zum 03.04.2020) vorberaten und jeweils einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss des Landkreises Karlsruhe hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 23.04.2020 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Vorgesehen sind ein Gesellschafterdarlehen der KLK an das MVZ in Höhe von 400 T€ sowie eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen durch die KLK. Beides könnte sich bei Ausbleiben der Zahlungsfähigkeit des MVZ auf das Jahresergebnis der KLK auswirken und somit mittelbar auf den Landkreis Karlsruhe zurückfallen.

## **III. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe § 11 Abs. 2 Buchst. b) des Gesellschaftsvertrages der KLK.